



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 14. Nohtwendige Anzeige und Bitte/ des Braw-Wercks halben/ des  
Closters Escherde. Præs. 5. Januarii 1661. Lectum in Cons. den 12. Febr.  
1661.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Gerechtigkeit zu feilern Kaufe / zum wenigsten durch ihre Rahts-Bücher und Registraturen, Extracts Weise in probante formā unter eines geschworenen Käufers, Notarii Hand und Siegel einschicken solten. Dabey angezeigt / daß Anno 1580. uff Mariae Geburts-Tag / sich durch Gottes Verhängnuß hieselbst / des Morgens früh umb 4. Uhr / eine erschrockliche Feuers-Brunst erhoben / welche in kurzer Zeit die ganze Stadt ergriffen und eingäschert / daß die Bürgere nicht mehr als das bloße Leben davon gebracht / in selbiger dann nicht allein das Raht-Haus / sondern auch der von Carstede alle alte Nachrichten / Protocolla und Rahts-Bücher mit uffgangen / darauff mich einen grossen Foliantea in Breiter gebunden / und gelb uff den Schnitt / dahero das gelbe Buch genandt / vorgelegt / mich meines Ampts erinnert / und porrectā archā requireret, nach Befindung zu verzeichnen. Darauff dasselbe vor mir genommen / und des funden / das vorne mit grossen Buchstaben geschrieben: **Bürger-Buch** / allhie zu Carstede / wiederumb uffs newe angefangen den 19. des Monats Januarii nach der heilsamen Geburt Christi unsers Erlösers und Seeligmachers 1581. durch Mich Georg Dethmers beschrieben / welcher ihrem Bericht nach Stadt-Schreiber gewesen seyn soll.

Uff dem dritten Blade war verzeichnet / was einer der Bürger werden wolte / geben.

Uff dem vierdten Blade alle Bürgere in vier Riegen.

In der Mitte des Buchs die Verlassungen / worunter einer Namens Ludecke Peters so Anno 1588. am 23. Januarii vorm Raht erschienen / und erinnert / wie ihnen allerseits bewußt daß ihm eine Haus-Städte vorm Oster-Thore und dem Sacke belegen / nach gewöhnlichen Gebrauche / auffgetragen / auch solches dem alten Stadt-Buche der Zeit einverleibet worden / nachdem aber solch Buch verbrandt / gebetten / daß es wieder vernewert / und in dem jegigen noch vorhandenen Stadt-Buche / verzeichnet werden möchte.

Und hinten desselben Buchs / was einer der die Braver-Gilde gewinnen wolte / geben / darauff eine Verzeichnuß aller vor dem Brande / und damahligen Bravere / folgte.

Solches bekenne mit dieser und meiner unterschriebenen eigenen Hand und Pittschafft. Geschehen Carstede uffm Raht-Hause den 24. Octobris, Anno sechssehen hundert sechzig ein.

(L. P.) Andreas Alardi Notarius Imperialis in fidei scriptis & subscripsit manu propria, Sigillo suo munivit, ad hoc legitime requisitus ac rogatus.

Num. 14.

Nothwendige Anzeige und Bitte / des Brav-Wercks halben / des Closters Escherde. Praes. 5. Januarii 1661. Lectum in Conf. den 12. Febr. 1661.

Hochund Wohl-Ehrwürdige / Wohl-Edelgebohrne / Gestränge / Edle veste und Hochgelehrte / Großgünstige Hochgeehrte Herren und Freunde.

**E**s ist mir kurz vor Weyhachten / jetzt verwichenen 1660. ten Jahrs / durch hiesigen Cansley-Pedellen ein getrucktes Patent zu Handen kommen / worinn von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoffen allhier zu Hildesheim / unsers gnädigsten Herren u. neben anderen allen Feld-Closteren bey 200. Goldfl. aufferleget / und gebotten wird / innerhalb vier

vier Wochen / nach gedachtes Patents Publication, ihre zum Bier oder Breyhan  
 Draven und verkauffen habende Jura bey zubringen / mit ferneren mündlichen Bericht  
 ob solten des Closters Escherde halben à parte hiesiger Braver, Gilden absonderliche  
 Klagen oder Beschwörungen darumb vorgesallen seyn? dieweilen zu dero grossen Pre-  
 judic und Schaden bey jetztbesagtem Kloster das Brav, Werck zum feilen Kauff so  
 stark und hefftig getrieben / daß auch der daselbst gemachter Breyhan vielfältig verfab-  
 ret / und so gar in das Ambr und Fürstenthumb Calenberg seyl gebracht oder ausge-  
 than würde.

Damit nun obgesetztem Pœnal-Mandato an Eiten des Closters Escherde ein ge-  
 horsahme Folge geleistet / und also der einverleibten Straff vermittels schuldiger Parti-  
 tion entgangen werde / so will mir / als jetzigen Administratorem selbigen Closters / ob-  
 liegen / hiemit kurglich / und für erst / was bey selbigem Kloster de facto, so viel das  
 Draven belanget / eine Zeit hero geschehen / und noch geschicht / wie dann zum andern  
 wissen dasselbige vermög continuirter, und à tempore, quod memoriam hominum  
 superet, hergebrachtter Possession, wie auch sonst de jure dissals zuthun besuget / und  
 berechtiget seye und bleibe / darzuthun und bezubringen.

So viel nun das erste belanget / ist zuvernehmen gang frembd und seltsam / daß sich  
 bey jetziger des Closters Beschaffenheit und elenden Zustand ohnbefonnene Leuchte herzu-  
 thun / und wieder dasselbige des Bravens halben / ob würde ihnen dadurch einiger Scher-  
 de / Abgang / oder Nachtheil zugefüget / Klage zuführen nicht entfärben. Ich sage  
 bey jetziger Beschaffenheit / da es jedermänniglichem bewußt / den Klägern auch ohnwe-  
 borgen sein kan / und es der erbärmlicher Augenschein leyder an Tag gibt / daß zu we-  
 oder nachtheiligem Draven im gang weitläuffigem Kloster-Mag gar kein Raum nach Be-  
 quemlichkeit befunden wird / und der Mag zum nöthigen und für des Closters nicht geringe  
 Familiam ohnentschlichem Matzmachen kaum 20. Schuh breit und lang / und gleich-  
 woll den Vögelen mehr als den Menschen eröffnet und gleichsam zehentbar ist. Ich  
 sage aber nochmahl / bey jetziger des Closters Beschaffenheit / und elenden Zustand / da  
 weil sonst innerhalb 20. 30. 40. und mehr Jahren / ja auch vor 50. 60. 100. und mehr  
 Jahren / da das Kloster in vollständigem Gebäu / und das Draven und Aufschneiden  
 ohngleich mehr / dann jetzt daselbst getrieben / dissals die geringste Klage oder Anbrin-  
 gen nicht gehört / sondern jedermänniglichem das Maul mit gutem Bier und Breyhan  
 zum Klagen zwar gestopffet / zum Trincken / Loben / Rühmen und Preisen aber / weil  
 der Franck im Kloster jedesmahl gut / vollmächtig und wolfeil weit aufgesperret gewesen.  
 Wiederumb sage ich / bey jetzigem Zustande / da so gar die anmaßliche Kläger libellen  
 nicht woll ein Viertel von einer Sonnen specificiren dörfen oder können / welches ja  
 mand anderen vom Kloster verkauffet / zu geschweigen zum verkauffen aufgethan / im  
 Hause geführet / oder anerbotten / seye / da sie sonst / wofern dergleichen etwas vorge-  
 gangen / oder verübet wäre / dasselbige weniger nicht als was etwa von den benachbar-  
 ten Ambr-Leuten / zu Steurwaide / Poppenburg / und anderen Geist- und Weltlichen /  
 Adelen und Unadelichen geschehen seyn mag / und in deme hiesiger Bischöflichen Fürst-  
 Regierung präsentirtem Klage-Libell enthalten / mit Anziehung des Loges / Ortes /  
 Gefäßes / Massen / Getrâncks / Karren / Wagen / Fuhrmans und anderer Umstän-  
 den zu Beschönung ihrer Assertion würden an- und beygebracht haben.

Dann was in specie, oder vielmehr in genere vom Ambr Calenberge / ob solches  
 dorthin des Closters Getrâncke verführet und zum feilen Kauff aufgethan worden / münd-  
 lich vorgewendet seyn solle / solches ist ein puer lauters / ja ein impurum absurdum, auß  
 dem Lufft gesponnenes figmentum, zu Staffierung des vermeinten gravaminis herbey  
 geraspelt / welches daher von selbst verschwindet / weil solches assertum mit keinen Um-  
 ständen verificirt wird / noch auch kan verificirt werden / und hieher woll dienet / quod  
 ex generalitate locutionis dolus asserentis colligatur.

*l. Queritur, S. si venditor junct. gl. ibid. ff. de adil. edit.*

*Bald. in l. fin. q. 14. C. de hered. instit.*

und hätte ja der Ort im Ambr Calenberg / an welchen des Closters Bier oder Breyhan  
 hingethan / und wie viel dessen gewesen / sonst mit zwey Worten gar leicht können be-  
 pennen werden.

H. VI  
 28

Erstlich

Gefezet aber / es würde aus dem Closter in das Fürstenthum Calenberg einig Getränke abgelaufen / Können solches die Bräwer in der Stadt Hildesheim hindern oder verbieten / so fern es den Calenbergischen Unterthanen von ihrer Obrigkeit erlaubet / gutgeheissen / oder nicht verboten wird? Oder seyend vielleicht auch die Calenbergische Krüger eben so wohl als die Stifts-Hildesheimische schuldig ihr Getränck zum feilern Kauff aus der Stadt Hildesheim zu langem? Dafern sie nun solches zuthun nicht schuldigseynd / auch viel ehender in ihre benachbarte Calenbergische Städte und Flecken / als in die abgelegene Stadt Hildesheim den Franck abzuholen sich verfügen werden / was kan dann denen Hildesheimischen abgehen / wann von den Calenbergischen anderer Orten etwas gelanget / und verkauffet wird? Huert nun ihnen nichts abgehen / so haben sie keine Ursach sich zubeschwören? Ich vermercke aber / daß unter diesem Wort Calenberg des Closters eigenthümliches und etwa ein Musqueten-Schuß davon gelegenes Dörflein Eddihusen wolle verstanden werden. Worauff dann zu beständiger Information und Antwort dienet was folget. (1) Gefezet / und nicht gestanden / es wäre das genandte Dörflein sambt dem daselbst neulich erbawetem Krug im Amte Calenberg gelegen: Was haben sich dann mit dessen Inwohnern / wo und an welchem Orte sie ihren Breyhan ablangem / die Herren Hildesheimische zu bekümmern? Was es aber (2) mit Eddihusen für eine Beschaffenheit habe / wie solches des Closters freye Vorwerck gewesen / in des Stiftes Hildesheim Vortmässigkeit und Hochheit gelegen / daher dessen extradition an Hildesheimischer Seiten vielfältig gesucht und darumb / wiewoll bisher vergeblich / angehalten / immittels das Fürstl. Haus Calenberg in blosser Possession verblieben / und noch / solches ist mehr als bekandt / und werden verhoffentlich die Hildesheimische Bräwer hierin keine Richter seyn / oder doch equiores Judices, als daß sie unserm gnädigsten Landts-Fürsten etwas absprechen wollen. (3) Es ist erst vor 6. Jahren daselbst mit Bewilligung des Closters so wohl als Fürstl. Regierung ein Krug angerichtet / und hat zwar der erste Anheber bereits aufgekruget / der ander / so den Krug für ohngefähr anderthalb Jahren angetreten / und denselbigen annoch bewohnet / hat bey dem Closter zwar umb einige Faß Breyhan je Weylen angelanget / aber niemahlt erhalten / sondern ist seitherzeit (nicht ob solte das Closter ihme etwas zu überlassen nicht verfuget seyn / sondern anderer Ursachen halben / und weilten keine bahre Bezahlung obhanden) bisher abgewiesen worden / worüber der Krüger selbst mag befraget / die Asserenten aber Schamroht gemacht werden / In dem sie jegiger Zeit vorgeben dörfen / daß mit Abführung des Closters Getränke in das Amte Calenberg ihrer Gilden einiger Schade zugesüget werde.

Es ist bey vergangener hundert-jährigen Possession / insonderheit aber bey den letzten Kriegs-Zeiten / das Closter dergestalt zugerichtet / daß (ugeschweigen der innerlichen Closter-Gebawe) alle zum Bräu-Werck gehörige und nöthige Officinae und Instrumenta, als Bräu-Statt / Malz-Kammer und Boden / Schraht-Mühle / Pfannen und Kessel / Büdden und Tubben &c. alles und alles verkommen / oder zu Grund und Boden ruiniret worden / und an dessen Platz bisher kaum so viel hat können wiederumb angerichtet werden / daß nicht bißweilen / insonderheit zur Zeit der Erndte / oder wann man mit Arbeits-Leuthen überhäuffet / den Franck von andern Orten abzulangen die Noht erfordert / welches wohl vor Jahren ungewöhnlich und unerhöret gewesen seyn mag. Dahero leichtlich abzunehmen / was für grossen Eintrag / Nachtheil / oder Schaden des Bräuens halber / das Closter einigem Menschen zufügen könne. Nachdem aber im Closter / so viel dessen jegiger Zustand leidet / ein geringes Bräu-Zeug wiederumb angerichtet und dann solches nicht zum Zierath oder zum Schauwerck / sondern zur Nothturfft gekaufft / so wird solches billig genüget und gebraucht / und zwar primò ac principaliter wird darinn gekochet und zubereitet nöthiger Franck für die Closter-Leuthe und dessen Gesinde und Bediente / es seye Bier / Breyhan / Covent oder wie derselbige mit Mahnen oder Wasser mag getauffet werden. Zum anderen / wird allen den Leuten / welche sich in des Closters Bezirk befinden oder dahin verfügen / früh oder spät / bey Tage oder einfallender Nacht / und daselbst gegen billigmässige Zahlung einen Trunck begehren / dasselbige ohne weitgerlich abgeseget. Wobey gleichwol die Closterliche Hospitalität und Beneficenz nicht beyseiten geleyet / sondern den Dürfftigen / oder sonst Bekandten und meritirenden / mit freygebiger Schenckung gutherglich begegnet wird. Drittens / allen fürbeyreisenden / Leuthen wird gleichfals auff Begehren und gegen gezimende Bezahlung ein Trunck

Trunk Bier oder Breyhan / so viel ein jeder dessen begierig / und das Kloster entbehren kan / überlassen. Zum vierdten / dafern ein oder ander von benachbarten Orten und woll gar aus der Stadt Gronaw / wie sich bisweilen zu träget / aus dem Kloster einen Trank Bier oder Breyhan in geringen Geschirz oder Gefäß / als Krügen / Kannen / Stiegen Tüten / Lechlin / Fäßlein / und dergleichen / umb bahre Zahlung abzuholen sich angiebet / wird ihm disfalls nichts geweigert / sondern / dafern im Kloster etwas übrig oder entbehlich / einem jeden ohnweigerlich abgefoltet. Zum fünfften / im Fall etwa ein Tagelöhner / Handwerker / Kloster-Knecht oder Diener / an statt seines verdienten Lohns ihm an Bier oder Breyhan ichtwas zuüberlassen begehrend ist / quod tamen est de raro contingentibus / wird er ebenfals seiner Bitte gewehret / und des begehren Trank's theilhaftig.

Dieses alles / und meines Wissens ein mehreres nicht / ist bishero bey dem Kloster Escherde in würcklichem / freyen ohngehindertem Brauch gewesen / und noch. Weß bey sich die löbl. Braver-Gilde zu Hildesheim einiges Abgangs oder Schadens umb so viel weniger zu beschwären haben wird / dieweilen ohne daß / kein einziger Mensch / welcher in obgesetzten Fällen des Kloster-Getränk's theilhaftig wird / von jehbejagter Gorte etwas abzuholen / Noht oder Willen / Lust oder Liebe / Ursach oder Gelegenheit haben kan.

Daß aber nun key dem Kloster disfalls auff einigen Gewinn / oder vortheilhaftigen Nutzen / das Absehen nicht gerichtet seye / kan einem jeden Unpassionirten hienach abzunehmen ohnschwer fallen / weil der Trank daseibst / welcher wie oben gemeldet / hienemlich zu Behuff und Nohtturfft der Kloster-Leuthe gekochet wird / jedesmahl geröger / als in der Stadt Hildesheim / und wann die Maasse alhier umb zwölff / bey dem Kloster umb jehen Pfennig / wann zu Hildesheim umb jehen / im Kloster umb acht Pfennig / ohngeachtet die Kloster Maß in etwas kräftiger / gegeben und gelassen wird. Dannenhero mit mehrerem Fug könte gesagt werden / daß bey diesem Kloster der Trank zu faulem Kauff / als / daß er zu feylem Kauff gemacht werde / und kan auch dis letztere desto weniger mit einigem Bestand asserirt und dargethan werden / wolt es trogen / daß die Intencion des Bravens zu keinem Verkauffen / sondern zur Nohtturfft des Klosters gerichtet wird. Darumb dann auch kein Korn zu verbraven eingekauft / keinem Menschen etwas abzuholen anerbotten / vielweniger jemanden ichtwas fürs Haus oder in die Krüge geführt / der Trank durch keinen präconem außgehuyen / die Geschirz nicht für die Thür gestellet / kein förmlicher Krug angerichtet wird / wie sonst entweder zum Theil / oder zumahlen bey den jenigen zusehene pfleget / welche auff das Verkauffen / und darauff folgenden Nutzen ihre Intencion stellen. Und kan hiebey / daß jemanden etwas obspecificirter Massen umb Geld und billige Bezahlung verlassen wird / eben so wenig irren oder zu feylem Kauff braven genennet werden / als wenn ich die Verkaufung meiner Pferde / welche ich vorhin zum Ackerbau oder Fuhrwerck eingekauft / eine Nohtkäuferey oder Einkaufung zum Widerverkauff mag geheissen werden / oder eine Fleisch- oder Knochenkäuferey zu feylem Kauff / wann ich zu meiner Haushaltung ein Ochsen schlachten und die Kaldaunen darauff / deren ich nicht hoch benöthiget / einem anderen / welcher etwa derselben begehren ist / gegen Bezahlung hingeben lasse / zumahlen ein grosser Unterscheid hiebey zumachen ist / ob etwas einem anderen kauflich übergelassen und dann / ob es blößlich zu dem Ende gekauft / gemacht / gekochet etc. daß es einen anderen hinwieder verkauft werde. Eben so wenig kan das Braven bey dem Kloster für ein verbottenes Winkelbraven gescholten werden / in Erwägung solches nicht heimlich oder in einem Winkel / sondern nur gar zu offenbah / nemlich in einem solchen Braven-Kauf geschicht / welches leyder oben und unten / hinten und vornen / und zu allen Seiten offen steht.

Dafern nun aber einer fragen würde / und zuwissen begehrte / quo jure / mit recht Noht oder Nohtturfft bey dem Kloster das jenig / was obstehet / geübet werde / Duffen gebe ich zur Antwort / quod hoc fiat omni jure / naturali & positivo / Canonico & Civili / nec non longissimi temporis usu / qui autem suo jure utitur / nemini injuriam facit / und Falsch einer vermeinen wolte / daß vom Kloster etwas wiederrechtlich oder ihm präjudicirliches vorgenommen worden seye / oder noch vorgenommen werden demselbigen stehet seine Klage und Beschweruß bey ordentlichen Richter in specie vorzubringen / dem Kloster aber darauff zuantworten frey und bevor.

H. VI  
28

Ich will gleichwohl *citra onus quicquam probandi*, das jenig/ was obgeschriebener Gestalt bey dem Closter geschicht/ von Punkten zu Punkten eylend durchlaufen/ und benebens einem jeden Unpassionirten zu erkennen anheimb stellen/ ob solches mit einigem Zug/ schein Rechts/ oder auch vermittelst einiges anderwertigen Privilegij, dem Closter könne verübet/ benommen oder verboten werden.

Erstens dann wird daselbst gebravet nöthiger Trancq für die Closter-Leute/ das ist/ für die Vorsteher/ eingehörig/ Geist- und Weltliche Officire, und Bediente zc. und wird verhoffentlich niemand gefunden werden/ der ein solches zu verhindern/ oder/ wie viel Malg/ Hopffen/ Wasser hierzu genommen werden solle/ Ziel oder Maß zugeben sich unterstehen wolle. Es hat der Grundgütige Gdt durch die fromme Stifter und Gutthäter die Clöster darumb mit nöthigen Korn begabet/ damit sie dessen in feiner Forcht mit Danckbarkeit genießen/ und gleich sie den Roggen zum Brodt verbacken/ also den Gersten zum Trancq für sich und die Jhrige verbraten mögen.

Zum andern/ daß allen den jenigen/ welche sich im Closter befinden/ oder dahin versügen/ früh oder spät/ wie auch denen fürbey Reisenden/ pro tertio, auff ihr Vergehren/ gegen Bezahlung (*salva hospitalitate*) ein Truncq gegeben wird/ solches geschicht nicht allein mit gutem Zug und Rechte/ sondern es wäre das *Contrarium* meines Bedünkens/ eine sehr ohnfrendliche/ unarmherzige/ ärgerliche Weigerung. Die jenige/ so sich hierbey *tantum adversarios* angeben/ will ich disfalls für Richter erkennen/ und fragen: Wann etwa einer oder ander aus ihnen von Hildesheim nacher Gronaw/ oder weiterz. item von Gronaw nacher Hildesheim reisend/ bey dem Closter mit Müd- oder Mattigkeit und grossen Durst übernommen/ und deswegen einen Truncq begehren würde/ solte ihme derselbige geweigert werden/ ob er gleich Dursthalben crepiren müste? Nein: solte dann einem jeden fürbey Reisenden der begehrte Trancq ohne Bezahlung gefolget werden? Nein/ dann es dürfften der dürstigen Brüder etliche ihren Durst mit Lust bis an des Closters Thorweg sparen/ und der fürbey Reisenden so viel werden/ daß auß dem Gronawer Fußsteig endlich eine Heerstrasse und aus dem stehlen Steige ein kurzweiliger Spagier-Weg gemacht würde. Folget also/ daß wer bey dem Closter einen Truncq zuthun begierig ist/ diesen *Contractum* verstehen müsse/ *do ut des, facio ut facias*. Falsch aber jemand solte gefunden werden/ welcher an diesem des Closters Verfahren ein Mißfallen hätte/ deme stehet an beyden Seiten der Weeg offen/ ohne Arrest ferner zu wandern/ und seinen Durst auff eine ganze oder halbe Meile-Weeges mitzuführen/ wie dann auch einer jeden Obrigkeit ohnverwehret bleibet/ ihren Unterthanen und Angehörigen zu verbieten/ daß sie bey dem Closter keinen Truncq fordern/ sondern/ damit sie dursthalben nicht erliegen bleiben/ jedesmahl ein angefülltes Gläschlein (gleich denen Jacobs-Brüderern) an den Gürtel binden müssen: Dem Closter aber wird verhoffentlich nicht verboten werden/ daß es ein Werk der Barmherzigkeit an seinen Nächsten begehre/ sondern vielmehr die Durstleidende von sich abweise/ und derenhalben von Christo so woll/ als von den Menschen mit diesen Worten gestraffet werde/ *Sitivi & non dedistis mihi bibere*. Gestalt jereilen von denen fürbey Reisenden greuliche und erschrockliche Glücke deshalben gehört worden/ dieweilen sie bey dem Closter keines Truncqs habhaft werden können.

Es ist für vielen Jahren/ und so lang/ daß kein Mensch des Anfangs gedencken kan/ bey diesem Closter hergebracht/ daß zu Behuff/ Nothturfft/ und auff Vergehren aller Leute/ ohnz unterschied/ jedesmahl ein Fass oder Fonne/ Bier oder Breyhan/ auff daß innerliche Vorwerk/ in die Meyerey/ Schafferey/ Thorwarterey/ oder ander gelegenes Ort zum verschenden aufgethan/ und keinem Menschen etwas verweigert worden/ so gar haben die Lutherische Nonnen selbst diese Krügerey getrieben/ und ist noch vielen Leuten eine abgelebte Leyschwester (so man Suster Geseke nennet) woll bekandt gewesen/ welche Tag und Nacht in einem Gewölbe/ strack gegen dem Bräu-Haus über/ und für der Keller-Thur/ sich/ als eine Krügerin aufgehalten/ und jedermänniglich/ was er an Trancq begehret/ früh oder spät abfolgen lassen. Unverschämte müssen etliche unserer Nachbahren seyn/ wann sie solches läugnen wollen/ da sie doch zu selbiger Zeit bisweilen ganze Nachten in dem Closter bey dem guten Bier und Breyhan verharret und gegenbahre Bezahlung sich sein frölich und lustig gemacht haben. Wor auß dann auch die Befügnyß und Observanz/ *quoad quartum*, genugsam erhellet/ und

und will ich hiebey nicht melden / wie armseeliger / magerer Kleefst offermahls den seinen Leuten an statt eines tränkbaeren guten Breyhans obrudiret werde / periculum ad stagna aquarum wobey dem Samsoni die Wassers Tubben / dem Lazaro aber der Malz Sack anvertrauet wird / das gewislich Jupiter, sofern er seinen Mit-Göttern im Poëtischen Himmel ein Gastmahl anstellen wolte / den Breyhan von G. oder L. von denen die keine jereilen über das Geschirz lauffet / nicht abholen würde. Dem Göttern heimischen bleibt sein Ruhm und Preis billig bevor / aber verursacht der zwischen liegen der hoher Berg / das man nicht so oft / wie gerne / in das Closter aus der Stadt ins desheim etwas abhole.

Das nun auch bey dem fünften nichts wieder Fug / Recht / und Billigkeit / oder zu einiges Menschen Nachtheil vorgenommen werde / erscheint hierauf : Dieweil es ja zu einem aufauffet ob das Getränck vorhin / obgesagter Massen / zu Gelde gemacht / und solches hernacher dem Tagelöhner und Arbeiter zu vertrincken zugesellet / oder ob ihm der Trunk in einem Geschirz ohne Mittel an statt des Geldes gereicht werde / und halte ich dafür / dasern das Closter einem vom Hildesheim / Gronaw oder Eise / mit zween Groschen (exempli causa) verhoffet wäre / dieser aber seine Forderung im Closter Bier vertrincken wolte / das solches weder einem / noch anderem / danti aut accipienti, könne verübet werden. Genug von diesem / was de facto bey dem Closter Escherde geschicht / und von undenklichen Jahren hergebracht ist.

Solte nun einer so gutwillig als billig bekennen / das durch obspecificirte Schenkung keinem Venachbarten einiger Schade zu wachsen thäte / dabeneben aber curios seyn und zu wissen begehre / ob dann bey diesem Bräuwerk das Closter ein mehren nicht pretendire, sondern es bey dem jenigen / was obgesagter Gestalt bisher gehalten / wolle bewenden lassen ? diesem wird zu beständiger Antwort : Das ich / als jünger Administrator des Closters / demselbigem an dem jenigen / was ihm de jure competiret, das geringste nicht vergeben will oder kan / jedoch der Meinung / Sinnes und Willens / das keinem Venachbarten / noch einigem Menschen / mit übermäßigem Bräu und wieder Befugnuß / Eintrag zuthun begehre / insonderheit / da sich andere Geistliche und Weltliche (denen sonst ein mehreres nicht / als dem Closter Escherde gebühren mag) dessen auch enthalten sollten.

Es werden auch durch Göttliche Gnade und Beystand verhoffentlich jederzeit dem Closter solche bescheidene / Fried. Einigkeit- und Nachbarschaft liebend. Vorsteher verordnet werden / welche mit mir disfalls eines Sinnes und Gemütes zuseyn begehren. Sollte aber demselbigem das jenige / was ihm sonst durch Zulassung der jurium communium competirend ist / vermög eines anderwärtigen particular Privilegij wollen abstrahiren / müste dasselbige zweiffels ohne citiret, gehört / und dessen Meinung / Bewilligung / oder Verantwortung darüber gehört / gestalt auch alle Privilegia anderst nicht / als circa præjudicium cujuscuq; tertii müssen verstanden werden.

Nun ist zwar bekandt / das den Geistlichen die negociationes jure Canonico völlig verboten.

Cap. negociatorem. 88. dist.

Cap. fin. de vitâ & honest. Cleric.

unter dem Wort negociatio aber wird eigentlich verstanden / wann etwas zu dem Ende eingekauft wird / das es hinwieder verkauffet werde non mutata priori forma, als wann einer Gersten / Weizen / Wein / Bier / Breyhan einkauffet / dasselbige in eadem specie zu verkauffen : Sonsten / da es durch gewisse regulas artis, Mittel und Arbeit seine vorige Form / Gestalt / oder Wesen verändert / vielmehr ein Artificium muß genandt werden / ex quo, si honestum sit, licitum est Clericis lucrari.

Cap. nunquam de Consecrat. dist. 5.

Cap. Clericus victum & cap. seq. 91. dist. etiam sine necessitate.

Senens. in prax. Archiep. cap. 62. num. 2. & 12.

Ricc. prax. Eccles. part. 1. resol. 326.

Navar. in manual. cap. 27. num. 128.

Antonell. de regim. Eccl. Episc. p. 2. cap. 7.

Ecce, wie die jura und Od. den Geistlichen nachsehen / das sie so gar etwas einkauffen / dasselbige mutata forma wiederumb Gewinns halben zu verkauffen : Als zum Exempel /

H. VI  
28

Daß sie mögen Flachß kaufen / Garn spinnen / und weben lassen / und die Leinwand verkaufen / Weintrauben kaufen / und den darauß gemachten Wein verkaufen (quid ni etiam triticum emere aut hordeum ac lupulum, ut ex ipsis confectus potus vendatur? Wolle einkauffen / damit das darauß gemachte Tuch verkauft werde. Oleum einkauffen (warumb nicht auch Lein- und Rübsaamen) damit der darauß gepresete Del hingegen verkauft werde. Dd. alleg. necnon

Graff. part. 2. lib. 3. cap. 2. num. 26.  
Vulp. in prax. judic. cap. 33. num. 4.  
Apud Antonell. loc. cit.

Wie viel mehr ist ihnen dann ex iuribus & consensu Dd. zulässig / daß sie ihr eigenes Gewächs da ihnen der Weiße und Gerste auff dem Acker / Lein- und Rübsaamen auff dem Felde / Hopffe im Garten / Wolle auff den Schaffen durch Gottes Segen wachset / in ein anderes Modell gießen / aus dem Getreide Bier und Brenhan / aus dem Flachß Garn und Leinwand / aus dem Saamen Del / aus der Wolle Tuch. respectivè kochen / spinnen / weben und pressen lassen / und das gemachte verkaufen? Ja es können die Clerici certis casibus Advocati & Tabellionis officium, auch Medicam & Chirurgicam exerciren / und Instrumenta verfertigen / ex communi Dd. Sententiâ, und was würde es für eine Confusion in der Welt abgeben / dafern sich wieder die Clericos, Stiffe und Clöster / nicht allein Advocati, Tabelliones, Medici, Chirurghi, Notarii, sondern auch Bräuer / Weinhändler / Krüger / Höcker / Garnspinner / Leinweber / Gewandbereiter / und andere mehr aufflehnen / und dasjenige / was ihnen rechtswegen unverbotten / verbieten wolten? Als thäte jenen darumb etwas abgehen / dieweil diese sich ihres Besuges so weilen bedienen?

Diesem allen nach wird von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und dero nachgesetzter fürtrefflichen Hildesheimischen Regierung unterthänigst und inständigsten Fleißes / Nahmens des Clösters Escherde / gebetten / sie geruhen wollen / demselbigen dasjenig / was es von undencklichen Jahren bißher ruhiglich eressen und hergebracht / gnädigst und großgeneigt zu stabiliren und zubestättigen / auch im übrigen nichts / was ihm sonst de jure competiren mag / abzuspochen. Welches dann die Angehörige des Clösters jetz- und künfftige mit unterthänigst- und schuldigen Dank / durch eysferig Gebett zu Gott verdienen werden.

Hildesheim den 12. Januarii 1661.

Suffraganeus Hildesienfis, Administrator  
in Escherde

Adami Episcopus Hierapolitanus mpr.



Num. 15.

Cöpen Schreibens / an Fürstl. Hildesheimische Regierung von Anwaldten des Herrn Abten und Clösters Ringelheimb / sub dato den 2. Novembr. 1660. am 10. ten Decembr. selbigen Jahrs nebst Beylagen sub A. & B. eingegeben / das Brauen zu feilem Kauff betreffend.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlbedte / Gestrenge / vest und Hochgelehrte / Hochgeehrte Herren. zc.

**H**Woll Abbas Ringelheimensis, laut des unterm dato den 30. Julii nechsthin in Truck gebrachten / am 4. ten nechst verwichenen Octobris aber erst insinuirten / und